

Haus- und Badeordnung für das Naturbad Gudensberg

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen in den geschlossenen Räumen (insbesondere Aufenthalts-, Umkleide- und Sanitärräumen) sowie in den Badebereichen ist nicht gestattet. Die Liegeflächen und Gebäudeumgangsbereiche sind von Zigarettenresten freizuhalten und die bereitgestellten Aschenbecher zu nutzen.
6. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen nicht auf das Gelände des Bades Mitgebracht werden.
7. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
8. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Badesaison im Naturbad beginnt am 01.06. und endet zum 31.08. jeden Jahres. Bei entsprechender Witterung kann der Beginn vorgezogen und das Ende der Badesaison hinaus geschoben werden.

2. Während der Badesaison ist das Bad in der Regel täglich von 10:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können dadurch nicht abgeleitet werden.
3. Eingangschluss ist 30 Minuten vor Betriebsschluss. Die Badezonen sind spätestens 10 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
4. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. wegen Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
5. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeähnlichen Zwecken nutzen wollen.
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
7. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson erforderlich. Dieser obliegt die unbegrenzte Aufsichtspflicht über die Kinder.
8. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein und diesen dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Verstöße gegen die Badeordnung sowie Missbrauch von Eintrittsausweisen können zum Entzug des Eintrittsausweises führen.
9. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 3 Aufsicht

1. Das Personal übt das Hausrecht aus und ist berechtigt, den Badegästen die dazu erforderlichen Weisungen zu erteilen. Dem Personal ist die jeweils aufsichtsführende Person des DLRG gleichgestellt.
2. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Badeordnung ist das Personal befugt, Badegäste von der Anlage zu verweisen. Eine Erstattung des Eintrittsgeldes erfolgt für diesen Fall nicht.

§ 4 Benutzung der Bäder

1. Körperreinigung

Der Badegast hat sich vor jedem Betreten des Badebeckens abzubrausen und eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.

In den Badebecken ist der Gebrauch von Seifen und anderen Reinigungsmitteln verboten. Der übermäßige Gebrauch von Sonnenschutz und anderen Einreibungsmitteln ist zu vermeiden.

2. Das Betreten der gekennzeichneten Regenerationsbereiche sowie die Verunreinigungen von Wasserflächen sind verboten.
3. Der Aufenthalt der Nassbereiche ist nur in üblicher Badekleidung gestattet, dies gilt auch für Kleinkinder. Das Betreten mit Straßenschuhen ist nicht erlaubt.
4. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
5. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Personal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person den Absprungbereich betritt.

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

6. Seitliches Hineinspringen sowie das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sind untersagt.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Personals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
9. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
10. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden und dürfen nicht in den Sanitär- und Nassbereichen verzehrt werden.
11. Gefundene Gegenstände, sind beim Personal abzuliefern. Über Fundgegenstände, die am Schluss der Badesaison nicht abgeholt worden sind, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 5 Haftung

1. Die Badegäste nutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder sein Personal haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eingetreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für Gegenstände jeder Art, die im Freigelände abgelegt werden, wird seitens des Betreibers keinerlei Haftung übernommen.

§ 6 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Für Sonderveranstaltungen sowie das Schulschwimmen können Ausnahmen von dieser Haus- und Badeordnung zugelassen werden.

Gudensberg, den 14. Mai 2008

Der Magistrat der Stadt Gudensberg

gez.
Dr. Edgar Franke
Bürgermeister

L.S.